

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

CAJ/77/9

**Siebenundsiebzigste Tagung
Genf, 28. Oktober 2020**

Original: Englisch
Datum: 26. Oktober 2020

ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON DOKUMENTEN AUF DEM SCHRIFTWEG

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über das Ergebnis der Prüfung von Dokumenten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses auf dem Schriftweg gemäß dem vom Rat im Jahr 2020 angenommenen Verfahren zu berichten¹.
2. Der CAJ billigte die in den folgenden Dokumenten enthaltene(n) Entscheidung(en):
Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial (Dokument CAJ/77/3 Rev.)
Im wesentlichen abgeleitete Sorten (Dokument CAJ/77/4 Rev.)
Erntegut (Dokument CAJ/77/5)
UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten (Dokument CAJ/77/7).
3. Zu den Dokumenten UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ und CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“ gingen Bemerkungen ein, die nicht unkompliziert waren und auf der virtuellen Tagung des CAJ erörtert werden (vergleiche nachstehende Absätze 34 und 35 bzw. Absätze 49 und 50).
4. Dieses Dokument enthält auch Bemerkungen, die in Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 eingegangen sind und die nicht zu einer Überarbeitung von Dokumenten geführt haben, die jedoch mögliche weitere Maßnahmen zur Prüfung durch den CAJ auf seiner virtuellen Tagung im Oktober 2020 nahelegen (vergleiche Absatz 48).

5. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

| | |
|--|---|
| ZUSAMMENFASSUNG | 1 |
| HINTERGRUND | 2 |
| TAGESORDNUNGSPUNKT 6: AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND INFORMATIONSMATERIAL (DOKUMENT CAJ/77/3 REV.) | 4 |
| Informationsmaterial..... | 4 |
| UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2) | 4 |
| UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1) | 4 |
| TGP-Dokumente | 4 |
| TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1) | 4 |
| TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)..... | 4 |
| TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1) | 4 |
| TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1) | 5 |

¹ Das Verfahren zur Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg ist in Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020 dargelegt (verfügbar auf den Webseiten TC/56, CAJ/77 und C/54).

| | |
|--|---|
| Sonstige Angelegenheiten zur Prüfung durch den CAJ | 5 |
| <i>UPOV/INF/23: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung)</i> <i>(Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)</i> | 5 |
| <i>Verweis auf UPOV PRISMA in UPOV-Anleitung und -Informationsmaterial</i> | 5 |
| <i>Im wesentlichen abgeleitete Sorten</i> | 5 |
| <i>Erntegut</i> | 5 |
| <i>Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte</i> | 5 |
| Vorläufiges Programm für die Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial | 5 |
| Erläuterungen | 6 |
| <i>UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen</i> <i>(Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)</i> | 6 |
| TAGESORDNUNGSPUNKT 7: IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN (DOKUMENT CAJ/77/4 REV.) | 6 |
| TAGESORDNUNGSPUNKT 8: ERNTEGUT (DOKUMENT CAJ/77/5) | 7 |
| Vorschläge für nächste Schritte | 7 |
| <i>Euroseeds</i> | 7 |
| <i>Die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen</i> <i>(CIOPORA) und der International Seed Federation (ISF)</i> | 8 |
| TAGESORDNUNGSPUNKT 9: NEUHEIT VON ELTERNLINIEN IM HINBLICK AUF DIE AUSWERTUNG DER HYBRIDSORTE (DOKUMENT CAJ/77/6) | 8 |
| TAGESORDNUNGSPUNKT 11: UPOV-SUCHINSTRUMENT FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG (DOKUMENT CAJ/77/7) | 9 |
| Anlage I Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4): In Beantwortung des Rundschreibens E -20/120 vom 21. August 2020 eingegangene Bemerkungen | |
| Anhang I: Bemerkungen Brasiliens | |
| Anhang II: Bemerkungen der Europäischen Union | |
| Anhang III: Bemerkungen von <i>Euroseeds</i> | |
| Anhang IV: Bemerkungen des <i>International Seed Federation (ISF)</i> | |
| Anlage II Dokument CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“: In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 eingegangene Bemerkungen | |
| Anhang I: Bemerkungen der Europäischen Union | |
| Anhang II: Bemerkungen von <i>Euroseeds</i> | |
| Anhang III: Gemeinsame Bemerkungen des <i>International Seed Federation (ISF)</i> , des <i>African Seed Trade Association (AFSTA)</i> (Afrikanischen Saatguthandelsverbandes), der <i>Asia and Pacific Seed Association (APSA)</i> (Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik) und des <i>Seed Association of the Americas (SAA)</i> | |

HINTERGRUND

6. Gemäß Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020 (auf der [CAJ/77](#) Website verfügbar) entschied der Rat, dass die UPOV-Tagungen im Oktober 2020 in Form von virtuellen Sitzungen in Kombination mit einer vorherigen Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg abgehalten werden würden.

7. In dem Rundschreiben E-20/120 vom 21. August 2020 sind die folgenden Dokumente für das Verfahren auf dem Schriftweg angegeben und wurde bis zum 21. September 2020 Gelegenheit für eventuelle Bemerkungen geboten, bevor Gesuche um Billigung der in den Dokumenten vorgeschlagenen Entscheidungen gestellt würden:

Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial (Dokument CAJ/77/3)

- UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 1)
- UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)
- UPOV/INF/23: Einführung in das UPOV-Code-System (Dokument UPOV/INF/23/1 Draft 1)
- UPOV/EXN/DEN: „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)
- TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)
- TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)
- TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1)
- TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1)

Im wesentlichen abgeleitete Sorten (Dokument CAJ/77/4)

Erntegut (Dokument CAJ/77/5)

Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte (Dokument CAJ/77/6)

UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten (Dokument CAJ/77/7).

8. Bis zum 21. September 2020 gingen unkomplizierte Bemerkungen zu den folgenden in dem Rundschreiben E-20/120 vom 21. August 2020 angegebenen Dokumenten ein. Das Verbandsbüro behandelte die Bemerkungen in einer überarbeiteten Fassung der folgenden Dokumente mit Erläuterungen in Form von Endnoten:

Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial (Dokument CAJ/77/3 Rev.)

UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2)

Im wesentlichen abgeleitete Sorten (Dokument CAJ/77/4 Rev.).

9. Bis zum 21. September 2020 gingen Bemerkungen zu den folgenden Dokumenten ein, die nicht unkompliziert waren, weshalb diese Dokumente nicht zur Billigung der in den Dokumenten enthaltenen vorgeschlagenen Entscheidung(en) auf dem Schriftweg aufgenommen wurden und auf der entsprechenden virtuellen Tagung erörtert werden:

Dokument UPOV/EXN/DEN/1 DEN/1 Draft 4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“.

Dokument CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“.

10. Die im Zusammenhang mit den Dokumenten UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ und CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“ eingegangenen Bemerkungen sind in diesem Dokument dargelegt (vergleiche nachstehende Absätze 34 und 49). Dieses Dokument enthält auch Vorschläge zur Behandlung dieser Bemerkungen in Absätzen 35 und 50.

11. In dem Rundschreiben E-20/160 vom 25. September 2020 wurde der CAJ ersucht, die in den folgenden Dokumenten enthaltene(n) vorgeschlagene(n) Entscheidung(en) innerhalb von 30 Tagen (d.h. bis zum 25. Oktober 2020) zu billigen:

Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial (Dokument CAJ/77/3 Rev.)

Im wesentlichen abgeleitete Sorten (Dokument CAJ/77/4 Rev.)

Erntegut (Dokument CAJ/77/5)

UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten (Dokument CAJ/77/7).

12. Da bis zum 25. Oktober 2020 keine Einwände eingingen, gelten die in Absätzen 13 bis 33, 36 bis 43 und 51 bis 55 wiedergegebenen maßgeblichen Entscheidungen als auf dem Schriftweg getroffen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 6: AUSARBEITUNG VON ANLEITUNG UND INFORMATIONSMATERIAL (DOKUMENT CAJ/77/3 REV.)

13. Der CAJ prüfte das Dokument CAJ/77/3 Rev..

Informationsmaterial

UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2)

13. Der CAJ billigte die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2.

14. Der CAJ vereinbarte, dass der Rat ersucht werden solle, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument UPOV/INF/16/9 „Austauschbare Software“, wie in Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2 zur Annahme im Jahr 2020 dargelegt, zu prüfen.

UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

15. Der CAJ billigte die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1.

16. Der CAJ vereinbarte, dass der Rat ersucht werden solle, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument UPOV/INF/22/7 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, wie in Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zur Annahme im Jahr 2020 dargelegt, zu prüfen.

TGP-Dokumente

TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)

17. Der CAJ billigte das Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 „TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ auf der Grundlage von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1.

18. Der CAJ vereinbarte, dass der Rat ersucht werden solle, das Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 „TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ zu prüfen, wie in Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1 zur Annahme im Jahr 2020 dargelegt.

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)

19. Der CAJ billigte das Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ auf der Grundlage von Dokument TGP/7/8 Draft 1.

20. Der CAJ vereinbarte, dass der Rat ersucht werden solle, das Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, wie in Dokument TGP/7/8 Draft 1 zur Annahme im Jahr 2020 dargelegt, zu prüfen.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1)

21. Der CAJ billigte das Dokument TGP/14/5 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage von Dokument TGP/14/5 Draft 1.

22. Der CAJ vereinbarte, dass der Rat ersucht werden solle, das Dokument TGP/14/5 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“, wie in Dokument TGP/14/5 Draft 1 zur Annahme im Jahr 2020 dargelegt, zu prüfen.

TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1)

23. Der CAJ billigte das Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf der Grundlage von Dokument TGP/15/3 Draft 1.

24. Der CAJ vereinbarte, dass der Rat ersucht werden solle, das Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“, wie in Dokument TGP/15/3 Draft 1 zur Annahme im Jahr 2020 dargelegt, zu prüfen.

Sonstige Angelegenheiten zur Prüfung durch den CAJ

UPOV/INF/23: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

25. Der CAJ billigte die „Einführung in das UPOV-Code-System“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/23/1 Draft 1.

26. Der CAJ schlug vor, dass der TC im Jahr 2021 einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/INF/23/1 „Einführung in das UPOV-Code-System“ prüfen solle.

Verweis auf UPOV PRISMA in UPOV-Anleitung und -Informationsmaterial

27. Der CAJ billigte die Vorschläge zur Überarbeitung der Dokumente UPOV/INF/6 und TGP/5 Abschnitt 2, wie in Absätzen 58 und 59 dieses Dokuments vorgeschlagen, zur Annahme durch den Rat auf seiner Tagung im Jahr 2021.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten

28. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten in Dokument CAJ/77/4 geprüft würden.

Erntegut

29. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass Angelegenheiten betreffend Erntegut in Dokument CAJ/77/5 geprüft würden.

Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte

30. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass Angelegenheiten betreffend die Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte in Dokument CAJ/77/6 geprüft würden.

Vorläufiges Programm für die Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterial

31. Der CAJ billigte das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial, wie in Anlage VI von Dokument CAJ/77/3 Rev. vorgeschlagen.

32. Der CAJ billigte unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage VII von Dokument CAJ/77/3 Rev. dargelegt.

Erläuterungen

UPOV/EXN/DEN: Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4)

33. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 gingen zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 Bemerkungen Brasiliens; der Europäischen Union; von *Euroseeds* und dem *International Seed Federation* (ISF) ein, die nicht unkompliziert waren, weshalb das Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 nicht in das Rundschreiben E-20/160 vom 25. September 2020 zur Billigung auf dem Schriftweg aufgenommen wurde und dem CAJ auf seiner virtuellen Tagung am 28. Oktober 2020 zusammen mit den eingegangenen Bemerkungen, die in Anlage I von diesem Dokument wiedergegeben sind, zur Prüfung vorgelegt wird.

34. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *die von Verbandsmitgliedern in Beantwortung des Rundschreibens E20/017 eingegangenen, in Anlage I von Dokument CAJ/77/3 Rev. wiedergegebenen, Antworten zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *das Gesuch der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu prüfen, Klasse 205B nicht in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 aufzunehmen (vergleiche Absatz 25 von Dokument CAJ/77/3 Rev.);*

c) *die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 in Verbindung mit den zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 in Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 eingegangenen Bemerkungen, wie in Anlage I von diesem Dokument dargelegt, zu prüfen; und*

d) *das Verbandsbüro auf der Grundlage der Bemerkungen in Anlage I von diesem Dokument und der Erörterungen auf der siebenundsiebzigsten Tagung des CAJ zu ersuchen, einen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 5) für Bemerkungen des CAJ auf dem Schriftweg zu erstellen; und das Verbandsbüro zu ersuchen, auf Grundlage der eingegangenen Bemerkungen einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN zur Prüfung auf der achtundsiebzigsten Tagung des CAJ im Jahr 2021 zu erstellen.*

TAGESORDNUNGSPUNKT 7: IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN (DOKUMENT CAJ/77/4 REV.)

35. Der CAJ prüfte das Dokument CAJ/77/4 Rev..

36. Der CAJ vereinbarte, die WG-EDV einzurichten, und billigte die Aufgabendefinition der WG-EDV, wie in Anlage II von Dokument CAJ/77/4 Rev. dargelegt, in Verbindung mit den geänderten „Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Brauch und Praxis der Züchter“ in Anlage I von Dokument CAJ/77/4 Rev..

37. Der CAJ billigte die folgende Zusammensetzung der WG-EDV: Australien, Brasilien, Chile, China, Ecuador, Europäische Union, Frankreich, Japan, Kenia, Niederlande, Schweden, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, APSA, APBRES, CIOPORA, *CropLife International*, *Euroseeds*, ISF und SAA.

38. Der CAJ vereinbarte, dass die erste Sitzung der WG-EDV am 8. Dezember 2020 auf virtuellem Wege stattfinden werde.

39. Der CAJ vereinbarte, die WG-EDV zu ersuchen, auf ihrer ersten Sitzung einen Zeitplan für ihre Arbeit zur Prüfung durch den CAJ auf seiner Tagung im Jahr 2021 vorzuschlagen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 8: ERNTEGUT (DOKUMENT CAJ/77/5)

40. Der CAJ prüfte das Dokument CAJ/77/5.

41. Der CAJ nahm die in Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-19/232 eingegangenen Informationen und Vorschläge, wie in Anlagen I bis III von Dokument CAJ/77/5 wiedergegeben, zur Kenntnis.

42. Der CAJ vereinbarte, das Verbandsbüro zu ersuchen, die Verbandsmitglieder, die in Beantwortung des Rundschreibens E-19/232 Informationen und Vorschläge übermittelt haben, zu befragen, um zu sondieren, wie Anleitung zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, auch im Zusammenhang mit Bäumen, in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gegeben werden kann, um auf dieser Grundlage einen Vorschlag zur Prüfung durch den CAJ auf dessen achtundsiebzigster Tagung vorlegen zu können.

Vorschläge für nächste Schritte

Japan

43. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 brachte die Delegation Japans ihre Unterstützung der Entscheidungen in Dokument CAJ/77/5 zum Ausdruck und erklärte, dass sie „die Organisation eines Seminars über Erntegut durch die UPOV im Jahr 2021 befürworten würde, um Informationen zu diesem Thema auszutauschen“.

Euroseeds

44. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 gingen folgende Bemerkungen von *Euroseeds* zu Dokument CAJ/77/5 ein:

„Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in dieser Angelegenheit vorgeschlagen wird, dem CAJ auf seiner nächsten Tagung einen Vorschlag zur Prüfung vorzulegen, mit der Absicht, in der Zwischenzeit zu untersuchen, wie die beste Anleitung zum Begriff der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ gegeben werden könnte. *Euroseeds* ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden. Wir möchten diese Gelegenheit jedoch nutzen, um einige Schlüsselemente in Bezug auf den Begriff der ‚ungenehmigten Benutzung‘ zum Ausdruck zu bringen. *Euroseeds* ist der Ansicht, dass sich ‚ungenehmigte Benutzung‘ nicht nur auf die Benutzung ohne Zustimmung des Inhabers von Züchterrechten bezieht (d.h. Zustimmung zu den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des UPOV-Übereinkommens von 1991 aufgeführten Handlungen), sondern auch auf jegliche andere ungenehmigte Benutzung, wie z.B. Vertragsbruch. In diesem Sinne plädiert *Euroseeds* für eine breite Auslegung des Begriffs der ‚ungenehmigten Benutzung‘ und möchte auch betonen, dass die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-176/18, die eine begrenzte Auslegung nahelegt, bedeutende negative Folgen für Züchter hat.

„In Anbetracht dessen würde sich *Euroseeds* eine gute und aussagekräftige Erläuterung bezüglich Erntegut wünschen, die die Bedürfnisse der Züchter nach einem starken Schutz und praktikablen Durchsetzungsmöglichkeiten auch für Erntegut anerkennt. In dieser Hinsicht verweisen wir für weitere Informationen auf den [Standpunkt von Euroseeds zum Erntegut](#).“

Die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA) und der International Seed Federation (ISF)

45. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 gingen folgende gemeinsame Bemerkungen der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare gartenbaulicher Pflanzen (CIOPORA) und des ISF zu Dokument CAJ/77/5 ein:

„In Beantwortung des UPOV-Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 begrüßen wir den Vorschlag Japans sehr, eine Anleitung zum Begriff ‚ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ auszuarbeiten. Die Erörterung über das Thema kommt genau zum richtigen Zeitpunkt, da die Angelegenheit in der jüngsten Vergangenheit besondere Bedeutung gewonnen hat, da der Europäische Gerichtshof (CJEU) in der Rechtssache C-176/18 (Nadorcott) eine weitreichende Entscheidung erlassen hat, in deren Mittelpunkt die Frage steht, unter welchen Umständen die Voraussetzung der ‚ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial (Sortenbestandteilen)‘ für die Ausübung des Züchterrechts an Erntegut gegeben ist.

„CIOPORA und ISF unterstützen daher den Vorschlag Japans, in das EXN in Bezug auf die ‚ungenehmigte Benutzung‘ von Vermehrungsmaterial die Handlungen des Anpflanzens und Anbauens (Kultivierens) aufzunehmen. Dies würde die Situation lösen, in der Bäume (Vermehrungsmaterial) vor der Erteilung des Züchterrechts produziert wurden und dann auf dem Gelände eines Züchters gepflanzt werden, der über mehrere Jahre hinweg kontinuierlich Früchte produziert.

„Der wirksame Schutz des Ernteguts ist für die Züchter sehr wichtig. Daher könnte es ratsam sein, in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ein Seminar über dieses Thema abzuhalten“.

46. Die gemeinsamen Bemerkungen des ISF, der *African Seed Trade Association* (AFSTA) (Afrikanischen Saatguthandelsverbandes), der *Asia and Pacific Seed Association* (APSA) Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik und der *Seed Association of the Americas* (SAA), die in Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 eingingen, brachten ihre Unterstützung für den vorstehenden Vorschlag der CIOPORA und des ISF zum Ausdruck, ein Seminar zu diesem Thema zu organisieren, wie nachstehend wiedergegeben:

„Wir begrüßen die Beiträge der Europäischen Union und Japans. Wir stimmen zu, dass dies eine Angelegenheit von großer Bedeutung ist.

„Der ISF hat ein mit CIOPORA gemeinsam unterzeichnetes Schreiben zu dieser Angelegenheit versandt und wir danken den Mitgliedern für die Berücksichtigung unseres Gesuchs, ein Seminar/Webinar zu organisieren, um die Definition des Begriffs „ungenehmigte Benutzung“ und die Klarstellung der Erläuterung weiter zu behandeln.“

47. Der CAJ wird ersucht, den Vorschlag zu prüfen, in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ein Seminar zu organisieren, um Informationen über Angelegenheiten betreffend Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial auszutauschen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 9: NEUHEIT VON ELTERNLINIEN IM HINBLICK AUF DIE AUSWERTUNG DER HYBRIDSORTE (DOKUMENT CAJ/77/6)

48. In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 gingen zu Dokument CAJ/77/6 Bemerkungen der Europäischen Union, von *Euroseeds* und gemeinsame Bemerkungen des ISF, des AFSTA, der APSA und der SAA ein, die nicht unkompliziert waren, weshalb das Dokument CAJ/77/6 nicht in das Rundschreiben E-20/160 vom 25. September 2020 zur Billigung auf dem Schriftweg aufgenommen wurde und dem CAJ auf seiner virtuellen Tagung vom 28. Oktober 2020 zusammen mit den eingegangenen Bemerkungen, die in Anlage II von diesem Dokument wiedergegeben sind, zur Prüfung vorgelegt wird.

49. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *die Antworten auf die Befragung zur Sondierung des Neuheitsstatus von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte bei Verbandsmitgliedern, wie in Dokument CAJ/77/6 und seinen Anlagen dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *Verbandsmitglieder, ISF, AFSTA, APSA und SAA zu ersuchen, auf der achtundsiebzigsten Tagung des CAJ Referate über die Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte zu halten mit dem Ziel, das Verbandsbüro zu ersuchen, sich um die Ausarbeitung einer gemeinsamen Anleitung in dieser Angelegenheit auf der Grundlage der Referate und Erörterungen auf der achtundsiebzigsten Tagung des CAJ zur Prüfung durch den CAJ auf seiner neunundsiebzigsten Tagung zu bemühen.*

TAGESORDNUNGSPUNKT 11: UPOV-SUCHINSTRUMENT FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG (DOKUMENT CAJ/77/7)

50. Der CAJ prüfte das Dokument CAJ/77/7.

51. Der CAJ nahm die EntschlieÙung des CPVO und des Verbandsbüros zur Kenntnis, demzufolge der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistung erziele und dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine angemessene Verwendung von Ressourcen sei, Verbesserungen des Algorithmus zum Zweck der Prüfung der Ähnlichkeit von Sortenbezeichnungen anzustreben.

52. Der CAJ vereinbarte, dass das Verbandsbüro zusammen mit dem CPVO die Möglichkeit sondieren solle, dass das Suchinstrument für Ähnlichkeiten die Sortenbezeichnung nach Merkmalen überprüft, wie in Absätzen 14 bis 16 des Dokuments CAJ/77/7 erläutert.

53. Der CAJ vereinbarte, dem CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung über das Ergebnis dieser Sondierung zu berichten.

54. Gegebenenfalls kann das Verbandsbüro auf der siebenundsiebzigsten Tagung über die jüngsten Entwicklungen berichten.

[Anlage folgt]

CAJ/77/9

ANLAGE I

Dokument UPOV/EXN/DEN
„Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“
(Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4):
In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 eingegangene Bemerkungen

Diese Anlage enthält Folgendes:

- a) Anhang I: Bemerkungen Brasiliens
- b) Anhang II: Bemerkungen der Europäischen Union
- c) Anhang III: Bemerkungen von *Euroseeds*
- d) Anhang IV: Bemerkungen des ISF

[Anhang I folgt]

ANLAGE I, ANHANG I

BRASILIAN

Die Delegation Brasiliens gab folgende Bemerkungen betreffend Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ ab:

„Punkt 2.3.3 Buchstabe a) Ziffer i)

„- Die Streichung des Wortlauts ‚z.B. wenn es sich um einen Buchstaben am Anfang eines Wortes handelt‘ und die Hinzufügung der ‚Beispiele für geeignete Sortenbezeichnungen‘ ‚Marina und Martina‘, ‚Dora und Dorka‘ und ‚Goran und Gran‘ führt zu einer wesentlichen Änderung der von UPOV/INF/12/5 vorgeschlagenen Regel;

„- Die hinzugefügten Beispiele (insbesondere Marina und Martina (zumindest auf Portugiesisch)) würden fast alle (wenn nicht alle) Sortenbezeichnungen mit Unterschieden von einem Buchstaben deutlich machen, was einen visuellen und einen phonetischen Unterschied ergibt;

„-Wenn sich die Mitglieder auf diesen Ansatz einigen, würden wir dem somit zugunsten dieser harmonisierten Regel und objektiver Kriterien auch zustimmen;

„- Es wäre jedoch erwähnenswert, dass, wenn der Wortlaut von 2.3.3. Buchstabe a) Ziffer i) so beibehalten wird, wie er ist, die Punkte ii), iii), iv) und v) gestrichen werden müssen, weil in allen mindestens ein Buchstabe Unterschied bestünde, was einen (oder mehrere) visuelle(n) und einen (oder mehrere) phonetische(n) Unterschied(e) ergibt.“

[Anhang II folgt]

ANLAGE I, ANHANG II

EUROPÄISCHE UNION

Die Delegation der Europäischen Union gab folgende Bemerkungen betreffend Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ ab:

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten können zustimmen, die von Verbandsmitgliedern in Beantwortung des Rundschreibens E-20/017 eingegangenen Antworten zur Kenntnis zu nehmen, b) das Gesuch der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung, Klasse 205B nicht in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 aufzunehmen, zu prüfen.

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten können jedoch nicht zustimmen, c) die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/DEN ‚Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen‘ zu erwägen.

„Hinsichtlich des Entwurfs des Abschnitts 2.3.3 Buchstabe a) Ziffer i) auf Seite 7, der lautet: „der Unterschied eines Buchstabens für einen klaren visuellen **UND** phonetischen Unterschied sorgt, z.B. wenn es sich um einen Buchstaben am Anfang eines Wortes handelt“, möchten wir das ursprüngliche Wort „**ODER**“ beibehalten und Folgendes feststellen:

„Die Praxis zeigt, dass die Bedeutung von Wörtern oft eine wichtige Rolle spielt und ausreichen kann, um Verwechslungen zu vermeiden, auch wenn die beiden Kriterien (visuell und phonetisch) nicht erfüllt sind. In Beispielen wie ‚Power‘<>‚Poker‘ oder ‚Angle‘<>‚Ankel‘<>‚Angel‘ führt die visuelle oder phonetische Ähnlichkeit nicht zu Verwirrung, da die Bedeutung dieser Wörter klar ist.

„Wir sind der Meinung, dass in diesem Fall die Anforderung, sowohl einen visuellen als auch einen phonetischen Unterschied zu haben, zu einem restriktiveren Ansatz führen könnte, während die Berücksichtigung des Konzepts dazu beitragen könnte, es zu verfeinern und die Beibehaltung der ursprünglichen Version des Wortlauts ‚**visueller oder phonetischer Unterschied**‘ zu ermöglichen. Wir bestehen daher darauf, das Konzept als ein zusätzliches Kriterium bei der Bewertung der Ähnlichkeit aufzunehmen.

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten d) nehmen zur Kenntnis, dass dem Rat im Jahr 2020 vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 zur Annahme vorgelegt wird.“

[Anhang III folgt]

ANLAGE I, ANHANG III

EUROSEEDS

Euroseeds gab folgende Bemerkungen betreffend Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4) ab:

„Wir nehmen jedoch erfreut zur Kenntnis, dass der neue Entwurf 4 nicht die Beispiele enthält, gegen die wir in Absatz 2.3.3. Ziffer ii) Einwände erhoben haben.

Hinsichtlich Absatz 2.3.3. Buchstabe b) bedauern wir, dass unser Vorschlag, Beispiele für geeignete Sortenbezeichnungen aufzunehmen, nicht berücksichtigt wurde. Wir möchten auch vorschlagen, den Begriff „oder“ im folgenden Satz in „und“ zu ändern: ‚wenn der Unterschied für keinen eindeutigen phonetischen Unterschied **und** keinen weithin erkennbaren Unterschied in der Bedeutung sorgt‘.

„Tatsächlich sollte eine Sortenbezeichnung nur dann abgelehnt werden, wenn sie beide Kriterien erfüllt:

„• wenn sie für keinen klaren phonetischen Unterschied, aber für einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied sorgt, ist eine Sortenbezeichnung geeignet: vergleiche Power / Poker

„• wenn sie für keinen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied, aber für einen klaren phonetischen Unterschied sorgt, ist eine Sortenbezeichnung geeignet: z.B. Power / Kracht (Niederländisch für Power)“.

[Anhang IV folgt]

ANLAGE I, ANHANG IV

INTERNATIONAL SEED FEDERATION

Der ISF gab folgende Bemerkungen betreffend Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ ab:

„Der ISF und *Euroseeds* möchten Ihnen für die Gelegenheit danken, unsere Bemerkungen im Hinblick auf die Erstellung von UPOV/EXN/DEN/1 Draft 3, das im Oktober 2020 vom CAJ erörtert werden soll, abzugeben. In dem Rundschreiben E-20/017 ersuchten Sie Mitglieder und Beobachter darum:

„a) das beiliegende und unter https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=55678 eingestellte Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 3, das die von der Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG DEN) vereinbarten Änderungen des Dokuments UPOV/INF/12/5 enthält, zu prüfen;

„b) die Vorschläge des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der Europäischen Union zur Änderung des Abschnitts 2.3.3 des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 Draft 3, wie in der Anlage zu diesem Rundschreiben wiedergegeben, zu prüfen (die Vorschläge des CPVO sind gelb hervorgehoben).

„Hinsichtlich a) haben ISF und *Euroseeds* keine weiteren Bemerkungen hinzuzufügen. Dieser Entwurf gibt die Praxis der Züchter angemessen wieder.

„Hinsichtlich b), des Vorschlags des CPVO, Abschnitt 2.3.3 Ziffer ii) zu ändern, um eine zusätzliche Option hinzuzufügen (eine Sortenbezeichnung zu billigen, wenn es, nicht am Anfang eines Wortes, nur einen Unterschied von einem Buchstaben gibt, wenn er für einen klaren visuellen und phonetischen Unterschied sorgt), haben der ISF und *Euroseeds* einige Bedenken.

In den angegebenen Beispielen sehen wir nicht, dass ‚Alexandra‘ und ‚Alexandru‘ oder ‚Lila‘ und ‚Leila‘, ‚einen klaren visuellen und phonetischen Unterschied‘ für eine klare Unterscheidung der beiden potenziellen Sorten bringen. Aus den Beispielen geht nicht klar hervor, welches die Kriterien sind, um einen klaren visuellen und phonetischen Unterschied zu bewerten.

„Hinsichtlich der beiden Alternativvorschläge des CPVO für Abschnitt 2.3.3 Buchstabe b), Sortenbezeichnungen abzulehnen, die einen Unterschied von zwei oder mehr Buchstaben haben, ohne jedoch für einen klaren phonetischen Unterschied oder einen weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied zu sorgen, können ISF und *Euroseeds* beiden Vorschlägen zustimmen. Wir möchten dem CPVO jedoch vorschlagen, ein weiteres Beispiel für Alternative 2 einer geeigneten Sortenbezeichnung anzugeben, obwohl es keinen klaren phonetischen Unterschied gibt, um wirklich den ‚weithin erkennbaren Bedeutungsunterschied‘ festzustellen. Andernfalls würden wir Alternative 1 unterstützen“.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

Dokument CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“:
In Beantwortung des Rundschreibens E-20/120 vom 21. August 2020 eingegangene Bemerkungen

Diese Anlage enthält Folgendes:

- a) Anhang I: Bemerkungen der Europäischen Union
- b) Anhang II: Bemerkungen von *Euroseeds*
- c) Anhang III: Gemeinsame Bemerkungen des ISF, des AFSTA, der APSA und der SAA

[Anhang I folgt]

ANLAGE II, ANHANG I

EUROPÄISCHE UNION

Die Delegation der Europäischen Union gab folgende Bemerkungen betreffend Dokument CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“ ab:

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten können

„a) die Antworten auf die Befragung zur Sondierung des Neuheitsstatus von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte in den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis nehmen, und

„b) den Vorschlag prüfen, eine Erläuterung zu diesem Thema in den Erläuterungen zu Neuheit zu geben. Wir haben jedoch Zweifel an dem Ansatz, Auslegungsspielraum hinsichtlich der Neuheit der hybriden Elternlinien auf Grundlage der Auswirkungen auf die Auswertung zuzulassen. Daher glauben wir, dass es wichtig wäre, sich darum zu bemühen, in den Erläuterungen eine gemeinsame Anleitung zu dieser Frage auszuarbeiten, um unterschiedliche Auslegungen zwischen den Verbandsmitgliedern zu vermeiden. Vielleicht könnte als erster Schritt eine Erörterung auf technischer Ebene (z. B. TC, TWP) von Nutzen sein.“

[Anhang II folgt]

ANLAGE II, ANHANG II

EUROSEEDS

Die Delegation von *Euroseeds* gab folgende Bemerkungen betreffend Dokument CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“ ab:

„Wir möchten dem UPOV-Sekretariat für die unter den UPOV-Mitgliedern durchgeführte Befragung und die in Anlage II von Dokument [CAJ/77/6] dargelegte Übersicht über die eingegangenen Antworten danken. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Auslegungen und Praktiken bei den verschiedenen UPOV-Mitgliedern unterschiedlich sind, und wir nehmen auch die früheren Erörterungen zur Kenntnis, die in der UPOV zu diesem Thema stattgefunden haben. Dennoch ist das in Absatz 12 des Dokuments [CAJ/77/6] aufgenommene vorgeschlagene Vorgehen für die Mitglieder von *Euroseeds* nicht annehmbar. Unterschiedliche Auslegungen eines Begriffs wie Neuheit, der für die Erlangung des Schutzes von entscheidender Bedeutung ist, durch die UPOV-Mitgliedsstaaten, schaffen ein nicht praktikables Umfeld für die Züchter.

„Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass einige Züchterrechtsämter und innerstaatliche Rechtsvorschriften die Auffassung vertreten, dass die Neuheit der Elternlinien in Fällen verloren geht, in denen die Hybriden, die aus diesen Elternlinien zusammengesetzt sind, bereits erzeugt und/oder verkauft oder anderweitig abgegeben wurden. *Euroseeds* ist der Meinung, dass die Tatsache, dass die Hybride nach Ablauf der Neuheitsschonfrist abgegeben wurde, keine Auswirkungen auf die Neuheit der Elternlinie haben sollte. Dies liegt daran, dass das Züchterrecht für eine spezifische Sorte erteilt wird und diese spezifische Sorte das Kriterium der Neuheit erfüllen muss. Die Hybride ist eine andere Sorte als ihre Elternlinien; beide sind für sich genommen getrennt schutzfähig, und daher sollte der Mangel an Neuheit der einen grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Neuheit der anderen haben. Weiter heißt es im Erfordernis der Neuheit gemäß Artikel 7 des UPOV-Übereinkommens von 1991: „Die Sorte wird als neu angesehen, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte [...] nicht verkauft oder anderweitig an andere abgegeben wurde“. Wie erwähnt, unterscheiden sich Hybride und Elternlinien voneinander, weshalb die Abgabe der Hybride nicht das Erfordernis von Artikel 7 erfüllen würde, wonach das Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte selbst abgegeben werden muss, um die Neuheit zunichte zu machen.

„Zu einem so wichtigen Begriff, der für die Erlangung des Schutzes von entscheidender Bedeutung ist, ist eine harmonisierte Auslegung durch die UPOV-Mitglieder erforderlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Züchtern zu ermöglichen, ihre Geschäfte weltweit zu betreiben. Wir ersuchen daher die UPOV-Mitglieder, diese Angelegenheit auf der nächsten Tagung des CAJ weiter zu erörtern.“

[Anhang III folgt]

ANLAGE II, ANHANG III

*INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF),
AFRICAN SEED TRADE ASSOCIATION (AFSTA) (AFRIKANISCHES SAATGUTHANDELSVERBAND)
ASIA AND PACIFIC SEED ASSOCIATION (APSA) (SAATGUTVEREINIGUNG FÜR ASIEN UND DEN PAZIFIK)
UND SEED ASSOCIATION OF THE AMERICAS (SAA) (GEMEINSAME BEMERKUNGEN)*

ISF, AFSTA, APSA und SAA gaben folgende gemeinsame Bemerkungen betreffend Dokument CAJ/77/6 „Neuheit von Elternlinien im Hinblick auf die Auswertung der Hybridsorte“ ab

„Wie in dem Dokument erwähnt, legte ASSINSEL im März 2000 auf der 41. Tagung des CAJ seinen Standpunkt vor.

„Nach der Auflösung von ASSINSEL möchte ich Ihnen den Standpunkt des *International Seed Federation* zur Frage der Neuheit mitteilen.

„Gemäß Artikel 6 der UPOV-Akte von 1991 gilt eine Pflanzensorte als neu, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut dieser Sorte innerhalb bestimmter Fristen innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Einreichung des Antrags vom Züchter oder mit seiner Zustimmung nicht zum Zweck der Auswertung dieser Sorte verkauft oder anderweitig an andere abgegeben worden ist.

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts muss der Antragsteller das Datum des ersten Verkaufs angeben. Der ISF empfiehlt amtlichen Behörden wie Züchterrechtsämtern, das Datum der Rechnung als Datum des ersten Verkaufs zu verwenden. Darüber hinaus interpretiert der ISF „Auswertung“ als „gewerbsmäßige Auswertung“, um klarzustellen, dass die Abgabe von Vermehrungsmaterial an andere zum Zweck der Prüfung von dessen Neuheitsstatus nicht beeinträchtigt. Diese Bedingungen sollten für alle Arten von Sorten gelten, seien es generativ oder vegetativ vermehrte Sorten, reine Linien, Populationen oder Hybriden verschiedener Arten. **Auch hybride Elternlinien sollten diesen gleichen Bedingungen unterliegen.**

Einige Züchterrechtsämter und innerstaatliche Rechtsvorschriften gehen davon aus, dass Elternlinien nicht neu sind, wenn die Hybriden, die aus diesen Elternlinien zusammengesetzt sind, bereits erzeugt und/oder verkauft wurden. **Der ISF ist von seiner Auslegung des UPOV-Übereinkommens, dass der gewerbsmäßige Vertrieb einer Hybride die Neuheit der jeweiligen Elterninzuchtlinien nicht beeinträchtigt, überzeugt.** Erstens weist das Saatgut einer F1-Hybride Heterosis auf und ist demzufolge per Definition unterschiedlich und mehr als die Summe des Materials von dem Material, das getrennt von den weiblichen und männlichen Eltern geerntet wird. Zweitens hat Saatgut, das von einer F1-Hybride geerntet wurde, eine Generation von Inzucht durchlaufen und stellt eine trennende Mischung von Keimplasma von beiden F1-Eltern dar. Es ist daher offensichtlich nicht gerechtfertigt, dass einige Züchterrechtsämter und innerstaatliche Rechtsvorschriften festlegen, dass Elternlinien in Fällen, in denen die Hybriden, die aus diesen Elternlinien zusammengesetzt sind, bereits erzeugt und/oder verkauft wurden, nicht neu sind.

Dennoch müssen Züchter, die ihr Elternmaterial in Ländern schützen wollen, die dieser Auslegung (noch) nicht folgen, die Auswirkungen der lokalen Auslegung auf die Neuheit der Elternlinien prüfen, wenn sie mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb ihrer Hybride(n) beginnen.

Für den Fall, dass die Möglichkeit des Schutzes in einem bestimmten Land für eine bestimmte Art eröffnet wird, sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, während derer der Antrag von Sorten, die außerhalb des Hoheitsgebiets geschützt wurden, erlaubt ist. Um Missbrauch zu vermeiden, könnte die verbleibende Schutzdauer so festgelegt werden, dass sie die gleiche Schutzdauer vorsieht wie in dem Land, in dem die Sorte ihren ersten Schutz erhalten hat“.

„[Seite 9 der Sicht des ISF hinsichtlich geistigen Eigentums, 28. Juni 2012]

„Wir haben die Ergebnisse der Befragung, die die UPOV unter ihren Mitgliedern durchgeführt hat und die verschiedene Ansätze in dieser Angelegenheit vorstellt, zur Kenntnis genommen. Wir können jedoch die Aufnahme des vorgeschlagenen Absatzes 7 nicht unterstützen. **Eine klare, konsistente und kohärente Auslegung des UPOV-Übereinkommens unter seinen Mitgliedern ist entscheidend, damit der Saatgutsektor in der Lage ist, seine Geschäfte zu führen und lokal angepasstes Qualitätssaatgut weltweit zu liefern.**

Wir würden gerne die Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der Position des Saatgutsektors näher zu erläutern. In diesem Zusammenhang ersuchen wir darum, auf der nächsten Sitzung des CAJ ein Referat über die Stellung des Saatgutsektors zu halten.“

[Ende der Anlage II und des Dokuments]